



REGELUNG 2025

Einschreibefrist : 10. April 2025

ARTICLE 1

Das Festival ist dazu bestimmt, das Filmschaffen und Fernseh-des Alpenfilms und des Umweltschutzes in den Bergen zu fördern und zu entwickeln. Die Aufgabe des Festivals ist nebst der Vorführung von Schweizererzeugnissen auch ausländischen Produzenten die Selektion zu ermöglichen.

ARTICLE 2

Zum Wettbewerb sind Erzeugnisse (Filme, Video) zugelassen, deren Handlung oder Geschichte nur im Gebirge möglich ist, sowie Filme, die eine zu schützende oder bereits geschützte Bergregion beschreibt, sei es das Leben, die Identität, die Traditionen der Bergbewohner, die erlebnisse von Berg-Dragedien und Leistungen erwähnen. Fiktionen bleiben nicht erhalten.

Die Erzeugnisse müssen mit einer der folgenden fünf Kategorien übereinstimmen:

- I. Dokumentarfilme "Vertical" (Freeride, Bergsteigen, Klettern,...)*
- II. Dokumentarfilme "Umwelt und Natur"
- III. Dokumentarfilme "Helden-und Abenteuertaten"
- IV. Dokumentarfilme "Weltkultur"
- V. Dokumentarfilme "Kurzfilm"

*früher Berg/Extremsport

ARTICLE 3

Das Festival steht allen Filmschaffenden offen: Berufsleuten, Unabhängigen und Amateuren.

Die Filme sollten nach Möglichkeit französisch gesprochen oder kommentiert sein oder französische Untertitel haben. Der gesprochene Text (mit Zeitangabe) muss möglich auf Französisch, ansonst auf Englisch, Deutsch oder Italienisch, beigelegt werden. Uebersetzungen, die von der Festivalsleitung ausgeführt werden, bleiben im Besitz des Festivals. Die ins Französisch übersetzten Texte werden ausschliesslich vom offiziellen Sprecher des Festivals verlesen.

ARTICLE 4

Die Filmanmeldung aller Produktionen müssen zwingend von den folgenden Elementen begleitet werden :

- 1 video link
- eine komplette Synopsis für das gute Verständnis des Films
- 3 repräsentative Photographien der Produktion auf numerischer Unterlage (min. 300 dpi), deren Publikation als erlaubt und gratis betrachtet wird.

Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Festivals. Die Anmeldung muss an folgende Adresse gesandt werden. (s. Article 10.c)

Jeder Teilnehmer kann höchstens 2 Filme anmelden. Diese sollen nicht älter als 3 Jahre.

Wenn Ihr Film ausgewählt ist, sind die geforderten Formate : PRORES 422 LT oder PRORES 444 HD und klar format .mov (h264), .mp4, mit SRT Untertitles, für die Online Version.

ARTICLE 5

Die Filme, die den Artikeln 2, 3, 4, 10 nicht entsprechen oder fortlaufende Werbereklamen einschliessen, werden von der Filmauswahlkommission von vornherein ausgeschlossen.

Die Zusammensetzung der Filmauswahlkommission und des Schiedsgerichts ist allein Sache des Direktionskollegium.

ARTICLE 6

Die Jury des Festivals setzt sich aus Gebirgsfachleuten, sowie aus Film- und Fernsehexperten zusammen.

ARTICLE 7

Die Vorführung der zum Wettbewerb zugelassenen Filme findet im Rahmen des von der Festivalsdirektion festgelegten Programms statt.

ARTICLE 8

8. a) Die Jury kann folgende Preise zuteilen: (*Änderungen bleiben vorbehalten)

1. GRAND PRIX DU FESTIVAL DES DIABLERETS (Preis des Westschweizer Fernsehens) für den Film, der sämtliche Stimmen der Jury auf sich vereinigt hat.
2. 5 DIABLES D'OR gemäss der in Art. 2 aufgeführten Kategorien :
 - a) für den besten Dokumentarfilme "Vertical " (Freeride, Bergsteigen, Klettern,...)
 - b) für den besten Dokumentarfilme "Kurzfilm"
 - c) für den besten Dokumentarfilme "Umwelt und Natur"
 - d) für den besten Dokumentarfilme « Helden-und Abenteueraten »
 - e) für den besten Dokumentarfilme « Weltkultur»
3. SONDERPREIS DER JURY, um ein Werk - Film oder Video - auszuzeichnen, dessen Durchführung, Stil und Konzept eine tatsächliche Originalität oder eine Erneuerung darstellt.

8. b) Die Jury behält sich jederzeit die Möglichkeit vor, die ihr zur Verfügung gestellten Preise nicht zu verteilen. Der Jury steht es frei, einen Film von einer Kategorie in eine andere zu verschieben. Ihr Entscheid ist unanfechtbar.

8. c) Preise und Auszeichnungen werden dem Filmregisseur übergeben.

8. d) Jeder Film nimmt am Wettbewerb um den PREIS DES PUBLIKUMS teil. Die Verleihung dieses Preises ist Angelegenheit des Direktionskollegiums, aufgrund der nach jeder Vorführung eingesammelten Stimmzettel.

8. e) Die Direktion des Festivals lädt die Regisseure der zum Wettbewerb zugelassenen Filme ein, am Tag der Vorführung teilzunehmen, um den Film präsentieren zu können (1 Nacht und Mahlzeit, ohne Reise). Ferner würde sie es sehr begrüßen, wenn die prämierten Regisseure am letzte Samstag, an der Zeremonie anwesend oder zumindest vertreten wären. Die Regisseure werden benachrichtigt, sobald der Entscheid der Jury bekannt ist.

ARTICLE 9

Rechte für die Ausstrahlung :

Wir informieren alle Teilnehmer/innen, dass die Rechte an den für den Wettbewerb ausgewählten Filmen dem FIFAD für die gesamte Dauer des Festivals und sowie bei vom FIFAD organisierten Veranstaltungen oder anderen Veranstaltungen,

im Rahmen der allgemeinen Festivalförderung und **während der FIFAD On Tour und FIFAD@Villars (Best of)** gewährt werden.

Die Rechte werden dem FIFAD auch für die Online-Ausstrahlung ausschließlich im Rahmen des Festivals gewährt, (die Festivalwoche + 1 zusätzliche Woche für preisgekrönte Filme). Das Ziel dieser Online-Ausstrahlung ist es, das Angebot des Festivals in der gleichen Dynamik zu ergänzen, also auf eine flüchtige Weise.

Die im Wettbewerb ausgewählten Filme können Gegenstand einer speziellen Auswahl sein, um auf der Plattform der SRG SSR "**PLAY SWISS**" ausgestrahlt zu werden. Im Gegenzug erhalten die betreffenden Produzenten und/oder Regisseure kostenlos eine Version ihres Werkes mit Untertiteln in Deutsch, Französisch und/oder Italienisch. Die SSR SRG wird direkt mit den betroffenen Produzenten und/oder Regisseuren Kontakt aufnehmen, um die Ausstrahlungsrechte endgültig festzulegen.

ARTICLE 10

ANMELDUNG - VERSAND - AUSKUNFT

10. a) Alle dem Festival eingereichten Filme werden der Selektions-Jury unterbreitet.
10. b) Jeder Bewerber wird gebeten, in einer Sendung folgendes einzuschliessen:
 - 1 video link
 - eine komplette Synopsis für das gute Verständnis des Films
 - 3 repräsentative Photographien der Produktion auf numerischer Unterlage (min. 500 dpi), deren Publikation als erlaubt und gratis betrachtet wird.

Das Festival wird die ausgewählten Filmen in seinem Archiv aufbewahren und keinen kommerziellen Gebrauch davon machen.

10. c) Die Sendung ist wie folgt zu adressieren : www.fifad.ch
10. d) Die Einsendebedingungen für die Originalfassungen der ausgewählten Werke werden den betreffenden Personen nach der Selektion zugesandt.

JEDE SENDUNG, DIE MIT DEN RICHTLINIEN NICHT ÜBEREINSTIMMT, WIRD AUSGESCHLOSSEN !

ARTICLE 11

KOSTEN - RUCKSENDUNG - DIVERSES

11. a) Die Versandkosten der Filme und Video-Tapes and das Festival gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die Rücksendung der Filme und Video-Tapes and den Teilnehmer übernimmt das Festival.
11. b) Der Teilnehmer trägt alle Risiken für die dem Festival anvertrauten Filme. Selbst-verständlich werden die Filme mit grösster Sorgfalt behandelt und nur von kompetenten Personen gehandhabt, doch muss die Festivalleitung jede Verantwortung bei einem Schadensfall oder Verlust ablehnen.
11. c) Die Veranstalter schliessen mit der SUIZA einen Vertrag ab bezüglich der Aufführungs-rechte der Filme und Video-Tapes im Rahmen des Festival.
11. d) Mit der Anmeldung eines Films oder eines Video-Tapes werden alle in dem vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen anerkannt.
11. e) Jeder Wettbewerbsteilnehmer erhält bei seiner Ankunft eine Dauereintrittskarte für zwei Personen für sämtliche Filmvorführungen.
11. f) Jede ergänzende Information kann an die oben erwähnte Adresse erhalten sein (Article 10. C)

(Switzerland)

Benoit Aymon
Künstlerischer Direktor

Solveig Sautier
Operative Direktorin